

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">§ 1 Geltungsbereich§ 2 Begriffsbestimmungen§ 3 Verhalten in der Öffentlichkeit§ 4 Kriegsgräber, Ehrengräber und Gedenkstätten§ 5 Verunreinigungen im öffentlichen Bereich§ 6 Ablagerungen in Papierkörben und Bereitstellen von Abfallbehältern§ 7 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen§ 8 Freihalten von Hydranten, Einflussöffnungen u. a.§ 9 Verhindern des Herabstürzens von Gegenständen§ 10 Entwässerung von Gebäudedächern§ 11 Offenes Feuer§ 12 Halten und Führen von Tieren§ 13 Hausnummern§ 14 Ausnahmeregelungen§ 15 Ordnungswidrigkeiten§ 16 Einzelfallregelung§ 17 Inkrafttreten		<p>Für eine bessere Orientierung wurde der Verordnung ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Brandenburg geregelt.</p> <p>Die hier vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) hat die Aufgabe, die ergänzenden Regeln für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens zu schaffen. Diese Regeln sollen die Entstehung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit verhindern helfen.</p>	<p>Der bisherige § 1 wurde gestrichen, da er keinen Regelungsinhalt besaß.</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt, einschließlich der Ortsteile, gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt, einschließlich des Ortsteils Trebus.</p>	<p>Durch die neu gewählte Formulierung werden die drei Ortsteile ebenso wie die in der Zukunft möglicher Weise zu bildenden Ortsteile erfasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Plätze und Flächen.</p> <p>(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fußgängerzonen, Wege und Plätze, Brücken und Tunnel, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie deren Entwässerungsmulden, Begleitgrün, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltestellenbuchten.</p> <p>(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Definitionen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fußgängerzonen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie deren Entwässerungsmulden, Begleitgrün, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltestellenbuchten.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht</p>	<p>Die Definition für Verkehrsflächen wurde präziser gefasst. Der ehemalige Abs. 1 wurde in die Abs. 1 und 2 geteilt.</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>auf die Eigentumsverhältnisse, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen. Zu den Anlagen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grün- und Erholungsflächen, Parkanlagen, Promenadenwege, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen sowie die Ufer und Steganlagen an Gewässern, b) Ruhebänke, Toiletten, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, c) Denkmäler, Plastiken und Brunnen, Blumen- und Pflanzkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Fahrradabstellanlagen, Beleuchtungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Einfriedungen und Sperreinrichtungen 	<p>auf die Eigentumsverhältnisse, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen. Zu den Anlagen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grün- und Erholungsflächen, Parkanlagen, Promenadenwege, Festplätze, Spiel- und Sportflächen, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer, Böschungen und Steganlagen b) Ruhebänke, Toiletten, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen c) Denkmäler, Plastiken und Brunnen, Blumen- und Pflanzkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Fahrradabstellanlagen, Beleuchtungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Einfriedungen und Sperreinrichtungen. <p>(3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.</p>	<p>Spiel- und Sportstätten sowie der Festplatz wurden aus der Definition „Anlagen“ entfernt, da das Verhalten auf diesen Flächen in selbständigen Satzungen (Spielplatzsatzung, Festplatzsatzung) geregelt ist.</p> <p>Gestrichen, kein Regelungsbedarf</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten in der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Das Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen soll von gegenseitiger Rücksichtnahme gekennzeichnet sein. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ordnung stören, Personen und Sachen gefährden bzw. in unzumutbarer Weise belästigen können, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aggressives Betteln, z. B. durch unmittelbares Einwirken auf Personen durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, bzw. das Anstiften 	<p style="text-align: center;">§ 4 Verhalten in der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Das Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen soll von gegenseitiger Rücksichtnahme gekennzeichnet sein. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ordnung stören, Personen und Sachen gefährden bzw. in unzumutbarer Weise belästigen können, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aggressives Betteln, z. B. durch unmittelbares Einwirken auf Personen durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder 	<p>In § 3 Abs. 1 Buchstabe c wurde der Begriff „nächtigen“ entfernt, da der bloße Aufenthalt in der Stadt zur Nachtzeit nicht zu untersagen ist.</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>von Minderjährigen dazu,</p> <p>b) Verrichten der Notdurft,</p> <p>c) Campen, (ausgenommen davon sind nur Schausteller und Zirkusse auf vertraglicher Grundlage mit der Stadt).</p> <p>(2) Auf Anlagen sind das Fahren mit Kraftfahrzeugen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen oder Materialien grundsätzlich verboten. Diese Verbote gelten nicht für Mitarbeiter der Stadt und Unternehmen, die im Rahmen der von der Stadt beauftragten Pflege- und Bauarbeiten tätig sind.</p> <p>(3) Auf Anlagen und Verkehrsflächen stehende Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nicht zweckentfremdet benutzt oder unbefugt von ihren Standorten entfernt werden.</p>	<p>hartnäckiges Ansprechen, bzw. das Anstiften von Minderjährigen dazu,</p> <p>b) verrichten der Notdurft,</p> <p>c) nächtigen und Campen, (ausgenommen davon sind nur Schausteller und Zirkusse auf vertraglicher Grundlage mit der Stadt).</p> <p>(2) Auf Anlagen sind das Fahren mit Kraftfahrzeugen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen oder Materialien grundsätzlich verboten.</p> <p>(3) Das Mitführen von Tieren, außer Hunden, zum Zwecke des Bettelns auf Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten.</p> <p>(4) Auf Anlagen und auf Verkehrsflächen stehende Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nicht zweckentfremdet benutzt oder unbefugt von ihren Standorten entfernt werden.</p> <p>(5) Das Benutzen von Spiel- und Sportgeräten, insbesondere Bälle, Rollschuhe, Skates, sind nur auf den dafür ausgewiesenen Verkehrsflächen sowie auf Anlagen, auf denen es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt, zulässig.</p>	<p>In Abs. 2 wurde eine Regelung für beauftragte Mitarbeiter der Stadt (Kommunalservice) und für beauftragte Unternehmen aufgenommen.</p> <p>Gestrichen da nicht sicherheitsrelevant (es gilt das Tierschutzgesetz)</p> <p>Gestrichen, da die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten auf Anlagen nicht sicherheitsrelevant ist. Die Benutzung</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>(4) Straßenmusikanten müssen nach spätestens 60 Minuten ihren Darbietungsort wechseln. Der neue Darbietungsort muss so weit entfernt sein, dass eine Geräuschbelästigung am vorherigen Darbietungsort ausgeschlossen ist. Die Benutzung von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und Anlagen dauerhaft in Verbindung mit Alkoholgenuss oder in Verbindung mit dem Genuss anderen berauschenden Mitteln zu verweilen wenn dadurch die Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen durch die Allgemeinheit beeinträchtigt bzw. verhindert wird.</p> <p>(6) Die Ausübung des Angelsports auf der Spreebrücke ist untersagt.</p>	<p>(6) Straßenmusikanten haben nach einer Spielzeit von 30 Minuten die Darbietung zu unterbrechen und den Standplatz um mindestens 200 Meter zu verlegen.</p>	<p>dieser Geräte auf Verkehrsflächen wird im Straßenrecht geregelt.</p> <p>Die Verhaltensvorschriften für Straßenmusikanten wurden eindeutiger definiert.</p> <p>Übernommen aus § 5 der bestehenden Verordnung.</p> <p>Neu aufgenommen, da sicherheitsrelevant. Es besteht ein unabweisbarer Regelungsbedarf.</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Alkoholenuss</p> <p>(1) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und Anlagen dauerhaft in Verbindung mit Alkoholenuss zu verweilen, soweit hierdurch die Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen durch die Allgemeinheit beeinträchtigt bzw. verhindert wird, z. B. durch Verschmutzung der Flächen, Überschreitung des Gemeingebrauchs oder Verrichten der Notdurft.</p> <p>(2) Der Verzehr von alkoholischen Getränken auf Verkehrsflächen und Anlagen ist in der unmittelbaren Umgebung von Kinderspielplätzen, Kindertagesstätten, Sportstätten, Schulen und Schulhöfen untersagt.</p> <p>(3) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 2 sind Freisitze von gastronomischen Einrichtungen, Märkten und Flächen, die im Rahmen von genehmigten Sondernutzungen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Der § 5 der bisherigen Verordnung wurde gestrichen. Der Abs. 1 wurde in § 3 Abs. 5 der neuen Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Abs. 2 und 3 wurden gestrichen, da der Verzehr von Alkohol in der Umgebung von Schulen, Kindertagesstätten, Spiel- und Sportstätten nicht sicherheitsrelevant ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Verteilung von Druckschriften</p> <p>Die unentgeltliche Verteilung von Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen und ähnlichem sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten,</p>	<p>Der § 6 der bisherigen Satzung wurde gestrichen.</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
	wenn diese die Menschenwürde verletzen oder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.	Das Verteilen von Büchern und Zeitschriften ist nicht sicherheitsrelevant. Zudem wird das Anbieten von Waren auf Verkehrsflächen und Anlagen bereits in der Sonder-nutzungssatzung geregelt. Für Verstöße gegen die Menschenwürde oder gegen die demokratische Grundordnung gibt es bereits im Straf-recht (siehe auch §§ 130 und 131 Straf-gesetzbuch) Regelungen.
<p style="text-align: center;">§ 4 Kriegsgräber, Ehrengräber und Gedenkstätten</p> <p>(1) Die Kriegsgräber, Ehrengräberstätten und Gedenkstätten dienen der Bestattung und des Gedenkens der durch Krieg und Gewaltherrschaft umgekommenen Soldaten und Zivilisten. In der Stadt gehören dazu:</p> <p style="text-align: center;">a) Waldfriedhof Hegelstraße,</p>	<p style="text-align: center;">§7 Kriegs- und Ehrengräber</p> <p>(1) Die Kriegs- und Ehrengräberstätten dienen der Bestattung und des Gedenkens der durch Krieg und Gewaltherrschaft umgekommenen Soldaten und Zivilisten. In der Stadt gehören dazu:</p> <p style="text-align: center;">a) Waldfriedhof Hegelstraße,</p>	<p>Zu Kriegsgräber und Ehrengräber wurden die Gedenkstätten hinzugefügt, sonst keine Änderung.</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>b) Gedenk- und Gräberstätte Ottomar-Geschke-Platz, c) Soldatenhügel und Einzelgräber auf dem Neuen Friedhof, d) Russischer Soldatenfriedhof (Stadtpark), e) Soldatenfriedhof auf dem Friedhof Süd, f) Gedenkstätte Internierungslager Ketschendorf.</p> <p>(2) Jeder hat sich an den Kriegs- und Ehrengräberstätten sowie an den Gedenkstätten so zu verhalten, wie es deren Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.</p>	<p>b) Gedenk- und Gräberstätte Ottomar-Geschke-Platz, c) Soldatenhügel und Einzelgräber auf dem Neuen Friedhof, d) Russischer Soldatenfriedhof (Stadtpark), e) Soldatenfriedhof auf dem Friedhof Süd, f) Gedenkstätte Internierungslager Ketschendorf.</p> <p>(2) Jeder hat sich an den Kriegs- und Ehrengräberstätten sowie an den Gedenkstätten so zu verhalten, wie es deren Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Verunreinigungen im öffentlichen Bereich</p> <p>(1) Das Verunreinigen und Bekleben von öffentlichen Bauwerken und technischen Einrichtungen der Stadt, wie Lichtmasten, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Brunnenanlagen, Verkehrsleit- und Sicherheitseinrichtungen sind verboten.</p> <p>(2) Verboten ist auch das Besteigen, Verunreinigen und Bekleben von Denkmälern, Gedenkstätten, Gedenktafeln, Skulpturen und Brunnenanlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verunreinigungen im öffentlichen Bereich</p> <p>Das Verunreinigen, Bekleben und unbefugte Besteigen von öffentlichen Bauwerken und technischen Einrichtungen der Stadt, wie Lichtmasten, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrsleit- und Sicherheitseinrichtungen sind verboten.</p> <p>Verboten ist auch das Besteigen, Verunreinigen und Bekleben von Denkmälern, Gedenkstätten und -tafeln, Skulpturen und Brunnenanlagen.</p>	<p>Der § 8 wurde in Absätze 1 bis 4 gegliedert.</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>(3) Das Hinterlassen von Verunreinigungen, die über das durch die zweckbestimmte Nutzung der Anlagen übliche Maß hinausgehen, wie z. B. das Zurücklassen von Flaschen, Gläsern, Büchsen oder anderen Verpackungsmaterialien, Speiseresten, Hundekot, Werbeblättern und anderen Abfällen ist verboten.</p> <p>(4) Baustellen und andere staub- und schmutzintensive Arbeiten sind so zu betreiben, dass eine Staumentwicklung auf das notwendige Maß beschränkt wird.</p>	<p>Das Hinterlassen von Verunreinigungen, die über das durch die zweckbestimmte Nutzung der Verkehrsflächen oder Anlagen übliche Maß hinausgehen, wie z. B. das Zurücklassen von Flaschen, Gläsern, Büchsen oder anderen Verpackungsmaterialien, Speiseresten, Hundekot, Werbeblättern und anderen Abfällen ist verboten.</p> <p>Das Auf- und Einbringen von Gartenabfällen, Bauschutt oder Laub auf und in Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.</p> <p>Das unbefugte Besprühen, Beschriften oder Bemalen von Verkehrsflächen, Anlagen, Bauwerken und technischen Einrichtungen ist untersagt.</p> <p>Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist das Füttern von wild lebenden Tieren, dazu gehören</p>	<p>Verkehrsflächen wurde gestrichen. Eine diesbezügliche Regelung gibt es bereits in § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbStrG).</p> <p>Gestrichen, da eine diesbezügliche Regelung in § 17 BbStrG enthalten ist.</p> <p>Gestrichen siehe StGB §§ 303, 304.</p> <p>Neu aufgenommen, da in der Vergangenheit diesbezügliche Gefährdungen festgestellt wurden.</p> <p>Wurde hier gestrichen und</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
	insbesondere verwilderte Katzen, Waschbären und Tauben, verboten.	in § 12 Abs. 5 der neuen Verordnung aufgenommen.
<p style="text-align: center;">§ 6 Ablagerungen in Papierkörben und Bereitstellen von Abfallbehältern</p> <p>(1) Küchenreste und sonstiger Haus-, Garten- und Gewerbemüll dürfen nicht in den von der Stadt aufgestellten Papierkörben eingeworfen werden.</p> <p>(2) Das Abstellen von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. Müllcontainern sowie das Ablegen von Sperrmüll und „Gelben Säcken“ auf den Verkehrsflächen und Anlagen sind frühestens ab 18:00 Uhr des Tages vor dem Tag der Abholung durch den Entsorger gestattet. Das Abstellen bzw. Ablegen hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet, oder mehr als vermeidbar behindert und Grünanlagen nicht beschädigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ablagerungen in Papierkörben und Bereitstellen von Abfallbehältern</p> <p>(1) Küchenreste und sonstiger Haus, Garten- und Gewerbemüll dürfen nicht in den von der Stadt aufgestellten Papierkörben eingeworfen werden.</p> <p>(2) Das Abstellen von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. Müllcontainern sowie das Ablegen von Sperrmüll und „Gelben Säcken“ auf den Verkehrsflächen und Anlagen sind frühestens am Abend vor dem Tag der Abholung durch den Entsorger gestattet. Das Abstellen bzw. Ablegen hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet und Grünanlagen nicht beschädigt werden. Die Müllsäcke, Mülltonnen und „Gelben Säcke“ sind so abzustellen/abzulegen, dass sie weder durch Wind noch durch streunende Tiere bewegt oder entleert werden können.</p>	<p>Satz 1 klare Regelung ab 18:00 Uhr</p> <p>Satz 2 Neue Formulierung, da eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf keinen Fall entstehen darf.</p> <p>Satz 3 wurde gestrichen, da nicht umsetzbar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen</p> <p>(1) Das Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auf Anlagen ist verboten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen</p> <p>(1)Das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen auf Anlagen gem. §3 Abs.2a ist verboten.</p>	

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>(2) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ist nur auf Verkehrsflächen, die durch ein Kanalnetz entwässert werden und nur insoweit gestattet, wie andere dadurch nicht behindert oder erheblich belästigt werden und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Ein ungehinderter Abfluss des Waschwassers muss gewährleistet sein. Motorraum und Unterboden dürfen auf Verkehrsflächen nicht gereinigt werden.</p> <p>(3) Das Zerlegen oder Reparieren von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, ausgenommen von Notreparaturen wegen plötzlicher Betriebsstörung des Fahrzeuges, ist untersagt.</p>	<p>(2) Das Reinigen von Fahrzeugen ist nur auf Verkehrsflächen, die durch ein Kanalnetz entwässert werden und nur insoweit gestattet, wie andere dadurch nicht behindert oder erheblich belästigt werden und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Ein ungehinderter Abfluss des Waschwassers muss gewährleistet sein.</p> <p>(3) Motorraum und Unterboden dürfen auf Verkehrsflächen nicht gereinigt werden.</p> <p>(4) Das Zerlegen oder Reparieren von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, ausgenommen von Notreparaturen wegen plötzlicher Betriebsstörung des Fahrzeuges, ist untersagt.</p>	<p>Fahrzeuge geändert in Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</p> <p>In Abs. 2 aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Freihalten von Hydranten, Einflussöffnungen u. a.</p> <p>Feuerwehruzufahrten, Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen auf Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt oder zugeschüttet werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt, verdeckt oder entfernt</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Freihalten von Hydranten, Einflussöffnungen u. a.</p> <p>Feuerwehruzufahrten, Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen auf Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt oder zugeschüttet werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt, verdeckt oder entfernt werden</p>	<p>Keine Änderung</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
werden		
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Verhindern des Herabstürzens von Gegenständen</p> <p>(1) Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen sind so anzubringen, dass sie nicht auf Verkehrsflächen oder Anlagen herabstürzen können.</p> <p>(2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen besteht. Dazu sind im Gefahrenbereich, wenn die Maßnahmen es erfordern, Absperrmaßnahmen vorzunehmen. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Verhindern des Herabstürzens von Gegenständen</p> <p>(1) Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen sind so anzubringen, dass sie nicht auf Verkehrsflächen oder Anlagen herabstürzen können.</p> <p>(2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen besteht. Dazu sind im Gefahrenbereich, wenn die Maßnahmen es erfordern, Absperrmaßnahmen vorzunehmen. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.</p>	Keine Änderung
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Entwässerung von Gebäudedächern</p> <p>Sofern Gebäudedächer in öffentliche Netze entwässert werden, ist dies nur durch unterirdische Anschlüsse zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Entwässerung von Gebäudedächern</p> <p>Sofern Gebäudedächer in öffentliche Netze entwässert werden, ist dies nur durch unterirdische Anschlüsse zulässig. Die</p>	Keine Änderung

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
Die Dachentwässerung über Verkehrsflächen oder Anlagen ist nicht zulässig.	Dachentwässerung über Verkehrsflächen oder Anlagen ist nicht zulässig.	
	<p style="text-align: center;">§ 14 Farbanstriche</p> <p>(1) Beim Streichen von Hauswänden und Gebäudeteilen, wie Fenster, Fensterläden und Türen, die an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen, ist Vorsorge zu treffen, dass diese und vorbeikommende Passanten durch herablaufende oder tropfende Farbe nicht verschmutzt werden können.</p> <p>(2) Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Türen u. a. Gegenstände, die an einer Verkehrsfläche oder Anlage angrenzen, sind bis zum völligen Abtrocknen der Farbe durch ein gut sichtbares Hinweisschild zu kennzeichnen.</p>	Gestrichen nicht sicherheitsrelevant.
<p style="text-align: center;">§ 11 Offenes Feuer</p> <p>(1) Das Entfachen von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich zwei Werktagen vor dem Tag des Abbrennens der Stadt anzuzeigen. Ausgenommen davon sind von volljährigen und geeigneten Personen beaufsichtigte Holzkohlegrills, Terrassenöfen, gasgefeuerte Grills und Feuerschalen, wenn sie unter Beachtung der Absätze 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 betrieben werden.</p> <p>Einer besonderen schriftlichen Genehmigung bedürfen offene Feuer, wenn</p> <p>a) sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Offenes Feuer</p> <p>(1) Das Entfachen von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich vorher der Stadt anzuzeigen. Ausgenommen sind davon nur von volljährigen und geeigneten Personen beaufsichtigte Holzkohlegrills, Terrassenöfen und Feuerschalen unter Beachtung von Abs. 3 Satz 1 und 2.</p> <p>Einer besonderen schriftlichen Genehmigung bedürfen offene Feuer, wenn</p> <p>a) sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung</p>	Aufgenommen wurde die Frist von zwei Werktagen und die Verwendung von Gas als Brennstoff.

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>stattfinden oder</p> <p>b) das aufgeschichtete Holz einen Durchmesser von 1 m oder eine Höhe von 1 m überschreitet.</p> <p>Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Tag des Ab Brennens formlos bei der Stadt zu stellen.</p> <p>(2) Für das Feuer darf nur naturbelassenes, durchgetrocknetes Holz, Holzkohle oder Gas verwendet werden.</p> <p>(3) Es ist sicherzustellen, dass durch das offene Feuer weder Anwohner noch Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch belästigt werden oder durch Funkenflug Schäden entstehen können.</p> <p>Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 20 m Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen,b) 10 m Abstand zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen oder brennbaren Außenwänden (unter Beachtung von Windstärke, Windrichtung, Funkenflug),c) Anlegen eines mindestens 0,5 m breiten Wundstreifens um die Feuerstelle auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,d) Bereitstellen von geeigneten Geräten und Mitteln zum Ablöschen des Feuers bzw. eventueller Entstehungsbrände,e) ständige Aufsicht über das Feuer durch eine geeignete Person, die mindestens 18 Jahre alt ist,f) vollständiges Ablöschen der Glutreste.	<p>b) stattfinden oder das aufgeschichtete Holz einen Durchmesser von 1 m und eine Höhe von 1 m überschreitet.</p> <p>Der Antrag ist spätestens eine Woche vorher formlos bei der Stadt zu stellen.</p> <p>(2) Für das Feuer darf nur naturbelassenes, durchgetrocknetes Holz verwendet werden.</p> <p>(3) Es ist sicherzustellen, dass durch das offene Feuer, dass nicht der Genehmigungspflicht unterliegt, weder Anwohner, noch Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch belästigt werden oder durch Funkenflug anderweitige Schäden entstehen können.</p> <p>Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 20 m Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen,b) 10 m Abstand zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen oder brennbaren Außenwänden (unter Beachtung von Windstärke, Windrichtung, Funkenflug),c) Anlegen eines mindestens 0,5 m breiten Wundstreifens um die Feuerstelle auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,d) Bereitstellen von geeigneten Geräten und Mitteln zum Ablöschen des Feuers bzw. eventueller Entstehungsbrände,e) ständige Aufsicht über das Feuer durch eine geeignete Person, die mindestens 18 Jahre alt ist,f) vollständiges Ablöschen der Glutreste.	<p>Unterliegt nicht der Genehmigungspflicht, wurde gestrichen. Abs. 3 gilt nun auch für die genehmigungspflichtigen Feuer.</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>(4) Offene Feuer dürfen nicht entfacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei lang anhaltender trockener Witterung (ab Waldbrandgefahrenstufe 4),b) ab Windstärke 4 der Beaufort-Skala, mäßige Brise (hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste). <p>(5) Außerhalb der ausgewiesenen Feuer- oder Grillstellen ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt, Feuer anzuzünden oder zu grillen.</p> <p>(6) Das Mitführen von entzündeten Fackeln auf Verkehrsflächen und Anlagen ist der Stadt anzuzeigen. Es gilt das Verfahren des Abs. 1.</p>	<p>4) Offene Feuer dürfen nicht entfacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei lang anhaltender trockener Witterung (ab Waldbrandwarnstufe 4),b) ab Windstärke 4 der Beaufort-Skala, mäßige Brise (hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste). <p>5) Das Mitführen von entzündeten Fackeln auf Verkehrsflächen und Anlagen ist bei der Stadt anzeigespflichtig. Es gilt das Verfahren des Abs. 1.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Verletzte und tote Tiere</p> <p>(1) Verletzte oder tote Tiere, die auf Verkehrsflächen und Anlagen aufgefunden werden, sind unverzüglich der Stadt zu melden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Bienen</p> <p>(1) Die Bienenhaltung ist ortsüblich.</p> <p>(2) Bienenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch den An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden. Die im nachbarschaftlichen Verhältnis geltenden Regelungen</p>	<p>Geändert auf Waldbrandgefahrenstufen.</p> <p>Neu aufgenommen: In der Frankfurter Straße wurde eine Feuerstelle eingerichtet.</p> <p>Gestrichen, da nicht umsetzbar.</p> <p>§ 17 Abs. 1 wurde gestrichen, da in Fürstenwalde auch die Haltung anderer Tiere ortsüblich ist</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 12 Halten und Führen von Tieren</p> <p>(1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Bienenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch den An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden. Die im nachbarschaftlichen Verhältnis geltenden Regelungen des § 906 Abs. 2 BGB werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>(3) In den nachstehend genannten Verkehrsflächen und Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Dieses Gebot gilt nicht für Hunde, die im Rahmen von Polizei- und Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden.</p> <p>Anlagen:</p> <p>a) der Stadtpark zwischen Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Karl-Marx-Straße, Am Stadtpark und dem</p>	<p style="text-align: center;">des § 906 Abs. 2 BGB werden hierdurch nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Tiere</p> <p>(1) Hunde, die ohne Aufsicht auf Verkehrsflächen und Anlagen angetroffen werden, sind unverzüglich der Stadt zu melden.</p> <p>(2) In den nachstehend genannten Verkehrsflächen und Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>Anlagen:</p> <p>a) der Stadtpark zwischen Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Karl-Marx-Straße, Am Stadtpark und dem</p>	<p>Abs. 2 wurde in § 12 Abs. 2 der neuen Verordnung übernommen.</p> <p>Gestrichen da nicht umsetzbar.</p> <p>Dieser Abs. wurde neu aufgenommen, da sich in den letzten Jahren ein Regelungsbedarf eingestellt hat.</p> <p>Aus § 17 der bestehenden Verordnung übernommen.</p> <p>Polizei- und Rettungshunde wurden aufgenommen.</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>Zufahrtsweg zum Heimattiergarten,</p> <p>b) das Parkgelände zwischen Frankfurter Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Wilhelmstraße und Heinrich-Mann-Straße (Park der Jahreszeiten),</p> <p>c) der Bürgergarten am Dom,</p> <p>d) Nordpark,</p> <p>e) Martinigarten</p> <p>Verkehrsflächen:</p> <p>Fürstenwalde Stadtmitte Das Gebiet wird begrenzt durch die Wassergasse, Geschwister-Scholl-Straße, Kirchhofstraße, Seelower Straße, Eisenbahnstraße, Am Bahnhof, Karl-Marx-Straße und die Dr.-Wilhelm-Külz-Straße.</p> <p>Fürstenwalde Nord Das Gebiet wird begrenzt durch die Ehrenfried-Jopp-Straße, Trebuser Straße, Weinberggrund, Triffstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Juri- Gagarin-Straße bis Siedlerweg, An der Oderbruchbahn, Richard-Wagner-Straße und die Ehrenfried-Jopp-Straße.</p> <p>Fürstenwalde Süd Die August-Bebel-Straße, von der Spreebrücke bis zur Saarower Chaussee.</p> <p>(4) Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der von der örtlichen Ordnungsbehörde befugten</p>	<p>Zufahrtsweg zum Heimattiergarten,</p> <p>b) das Parkgelände zwischen Frankfurter Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Wilhelmstraße und Heinrich-Mann-Straße (Park der Jahreszeiten),</p> <p>c) der Bürgergarten am Dom,</p> <p>d) Nordpark,</p> <p>e) Martinigarten</p> <p>Verkehrsflächen:</p> <p>Fürstenwalde Stadtmitte Das Gebiet wird begrenzt durch die Wassergasse, Geschwister-Scholl-Straße, Kirchhofstraße, Seelower Straße, Eisenbahnstraße, Am Bahnhof, Karl-Marx-Straße und die Dr.-Wilhelm-Külz-Straße.</p> <p>Fürstenwalde Nord Das Gebiet wird begrenzt durch die Ehrenfried-Jopp-Straße, Ernst-Thälmann-Straße Karl-Liebknecht-Straße, Juri- Gagarin-Straße bis Siedlerweg, An der Oderbruchbahn, Richard-Wagner-Straße und die Ehrenfried-Jopp-Straße.</p> <p>Fürstenwalde Süd Die August-Bebel-Straße, von der Spreebrücke bis zur Saarower Chaussee</p> <p>(3) Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die</p>	

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>Personen sind die Materialien vorzuzeigen.</p> <p>(5) Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist das Füttern von Tauben, Enten, Schwänen, Katzen, Ratten und Waschbären verboten.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Hausnummern</p> <p>(1) Hausnummern dienen dem eindeutigen Zuordnen und dem gezielten Auffinden von Grundstücken, Gebäuden oder Zugängen zu Gebäuden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet.</p> <p>(2) Die Hausnummern müssen von der dem Grundstück zugeordneten Straße her deutlich erkennbar sein und gut lesbar gehalten werden. Neu festgesetzte Hausnummern sind zu beleuchten oder selbstleuchtend auszuführen, so dass sie auch bei Dunkelheit eindeutig erkennbar sind. Die Hausnummern sind unmittelbar neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straßenseite liegenden</p>	<p>Materialien vorzuzeigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze</p> <p>Hecken, Sträucher, Bäume und andere Anpflanzungen dürfen nicht soweit über die Grundstücksgrenze auf Verkehrsflächen und Anlagen hinausragen, dass sie den öffentlichen Verkehr behindern.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Hausnummern</p> <p>(1) Hausnummern dienen neben dem Privat- und Wirtschaftsverkehr der Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet. Ein zur selbstständigen wohnlichen oder gewerblichen Nutzung bestimmtes Gebäude ist mit einer von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Die Stadt kann auch für Grundstücke mit anderen Nutzungen eine Hausnummer festsetzen. Den Eigentümern sind Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohneigentümer, Wohnungserbbauberechtigte) gleichgestellt.</p>	<p>Aus § 8 der bestehenden Verordnung übernommen und präzisiert.</p> <p>Gestrichen, regelt bereits § 26 des BbgStrG.</p> <p>§ 13 wurde neu gefasst und auf das sicherheitsrelevante Maß beschränkt.</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>Gebäudeseite anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke.</p> <p>(3) Sind mehrere Gebäude auf einem Grundstück vorhanden und ist nur eine Hausnummer festgesetzt, genügt es, die Hausnummer am Hauptgebäude anzubringen.</p> <p>(4) Bei einer Umnummerierung oder Umadressierung ist eine ungültig gewordene Hausnummer noch für die Dauer eines Jahres neben der neuen Nummer zu belassen. Sie ist rot durchzustreichen oder auf andere Weise so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die ungültig gewordene Hausnummer zu entfernen.</p> <p>(5) Für das unter den Absätzen 2 und 4 festgesetzte Anbringen und für das Unterhalten der Hausnummern sind die Grundstückseigentümer verantwortlich.</p>	<p>(2) Die Pflicht gemäß Abs. 1 schließt auch die Instandhaltung und Neuanbringung bei einer von der Stadt veranlassten Hausnummernänderung ein. Die Folgekosten einer Umnummerierung sind von dem Betroffenen zu tragen.</p> <p>(3) Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Zur Hausnummer gehörende Buchstaben sind als Großbuchstaben darzustellen. Die Zahlen dürfen eine Mindestgröße von 100 mm, zugehörige Buchstaben 70 mm nicht unterschreiten. Die Hausnummern müssen von der dem Grundstück zugeordneten Straße her erkennbar sein und gut lesbar gehalten werden. Sie müssen sich von ihrem Untergrund deutlich abheben.</p> <p>(4) Die Hausnummern sind unmittelbar neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straßenseite liegenden Gebäudeseite anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Kann zeitweiliger Bewuchs im Vorgarten das Nummernschild verdecken oder liegt das Gebäude zu weit im Grundstücksinne, so ist eine weitere Hausnummer an der Grundstückseinfriedung anzubringen.</p> <p>(5) Sind mehrere Gebäude auf einem Grundstück vorhanden und nur eine Hausnummer festgesetzt, genügt es, die Hausnummer am Hauptgebäude anzubringen, soweit es zweckmäßig und ein solches vorhanden ist.</p>	

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
	<p>(6) Sind bei Gebäuden mehrere Eingänge vorhanden, so sind Hausnummern unter Beachtung der Zweckmäßigkeit an den einzelnen Gebäudeteilen bzw. Eingängen und außerdem am gemeinsamen Straßenzugang anzubringen. Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken bzw. deren Zugängen erforderlich ist, kann die Stadt zusätzlich verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen vom Eigentümer Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern, bei Eckgrundstücken in Verbindung mit dem Straßennamen, angebracht werden.</p> <p>(7) Bei einer Umnummerierung ist die ungültig gewordene Hausnummer noch für die Dauer eines Jahres neben der neuen Nummer zu belassen. Sie ist rot durchzustreichen oder auf andere Weise so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Ausnahmeregelungen</p> <p>(1) Für die öffentlichen Veranstaltungen nach Abs. 3 wird der Beginn der Nachtruhe auf 24:00 Uhr festgesetzt. Für das Stadtfest Fürstenwalde wird der Beginn der Nachtruhe, abweichend von Satz 1, auf 02:00 Uhr des Folgetages festgesetzt. Die einzelnen Einschränkungen der Nachtruhe sollen einen zeitlichen Mindestabstand von mindestens</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Ausnahmeregelungen</p> <p>(1) Für die öffentlichen Veranstaltungen nach Abs. 3 wird der Beginn der Nachtruhe auf 24:00 Uhr festgesetzt. Für das Fürstenwalder Frühlingsfest wird der Beginn der Nachtruhe abweichend von Satz 1 auf 02:00 Uhr des Folgetages festgesetzt. Die einzelnen Einschränkungen der Nachtruhe sollen einen zeitlichen Mindestabstand</p>	

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>zwei Wochen haben. Die Anzahl der Ausnahmen vom Gebot der Nachtruhe für öffentliche Veranstaltungen wird auf elf jährlich begrenzt.</p> <p>(2) Für die unter Abs. 3 stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen wird das Betreiben von Tongeräten und deren Einwirkung auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen mit erheblicher Belästigung für Unbeteiligte mit der Maßgabe erlaubt, das die Tongeräte, 30 Minuten vor der nach Abs. 1 festgelegten Nachtruhe, abzustellen sind.</p> <p>(3) Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt</p> <ul style="list-style-type: none">a) Stadtfest Fürstenwalde,b) Rock für den Wald,c) das Kinder- und Sommerfest in Trebus,d) das Dorffest Molkenberg,e) das Drachenbootrennen auf der Spree,f) das Heideländer Heidefest	<p>von mindestens zwei Wochen haben. Die Anzahl der Ausnahmen vom Gebot der Nachtruhe für öffentliche Veranstaltungen wird auf elf jährlich begrenzt.</p> <p>(2) Für die unter Abs. 3 stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen wird das Betreiben von Tongeräten und deren Einwirkung auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit erheblicher Belästigung für Unbeteiligte mit der Maßgabe erlaubt, das die Tongeräte, 30 Minuten vor der nach Abs. 1 festgelegten Nachtruhe, abzustellen sind.</p> <p>(3) Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fürstenwalder Frühlingsfest,b) Highland- Games,c) Rock für den Waldd) das Kinder- und Sommerfest in Trebus,e) der Weihnachtsmarkt in Trebus,f) das Dorffest Molkenberg,g) das Drachenbootrennen auf der Spree,h) der Weihnachtsmarkt am Dom.	<p>Geändert: Frühlingsfest in Stadtfest</p> <p>Gestrichen: -Highland-Games, die in das Stadtfest eingebunden werden.</p> <p>-Weihnachtsmärkte in Trebus und am Dom. Das Ende dieser Märkte fällt nicht in den Zeitraum der Nachtruhe und bedarf daher keiner Ausnahme.</p> <p>Hinzugefügt:</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p>(4) Anträge für weitere öffentliche Veranstaltungen auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe und zum Betreiben von Tongeräten sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Stadt zu stellen.</p> <p>(5) Erlaubnisanträge für Ausnahmen von der Nachtruhe und dem Betreiben von Tongeräten für nichtöffentliche Veranstaltungen, wie z. B. Geburtstags- und Jubiläumsfeiern, sollen mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Termin bei der Stadt gestellt werden.</p> <p>(6) Die Ausnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind auf die jeweiligen, von der Stadt genehmigten, Veranstaltungsorte beschränkt.</p>	<p>(4) Anträge für weitere öffentliche Veranstaltungen auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe und zum Betreiben von Tongeräten sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Stadt zu stellen.</p> <p>(5) Erlaubnisanträge für Ausnahmen von der Nachtruhe und dem Betreiben von Tongeräten für nichtöffentliche Veranstaltungen, wie z. B. Geburtstags- und Jubiläumsfeiern, sind mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Termin bei der Stadt, zu stellen.</p> <p>(6) gestrichen</p> <p>(7) Die Ausnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind auf die jeweiligen festgelegten Veranstaltungsorte beschränkt.</p>	<p>Heideländer Heidefest.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Der Tatbestandskatalog wurde der neuen Verordnung angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Einzelfallregelung</p> <p>Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Einzelfallregelung</p> <p>Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.</p>	<p>Bedingungen und Auflagen wurden gestrichen. Diesbezügliche Regelungen enthält bereits § 36 VwVfG. Berechtigtes Interesse wurde zu besserer Verständlichkeit in wichtiger</p>

Anlage II

Neu	Alt	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree in Kraft. Sie tritt spätestens am 27. Dezember 2037 außer Kraft, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben wird.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 16. Mai 2014 außer Kraft.</p> <p>Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 27.04.2006 außer Kraft.</p> <p>Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.</p>	<p>Grund geändert.</p> <p>Neu formuliert:</p> <p>Ordnungsbehördliche Verordnungen haben gemäß § 31 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Soll sie vorher außer Kraft treten, bedarf es einer diesbezüglichen Regelung in der ordnungsbehördlichen Verordnung.</p>

Anlage I (Tatbestandskatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

Die Anlage I (Bußgeldkatalog) zu § 15 (alt § 22) wurde gestrichen. Der Gesetzgeber setzt in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten einen Bußgeldrahmen von fünf bis eintausend Euro fest. Dieser Rahmen ist für die Ahndung von Verstößen gegen diese Verordnung ausreichend. Zu dem kann die Verwaltung bei der Ahndung von Regelverstößen flexibler auf den Einzelfall reagieren, in dem sie auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigen kann.